



## 1.94 Änderung der Geschäftsordnung

Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung 2021

Die Geschäftsordnung wird in folgenden Paragraphen wie folgt geändert:

### § 4 Termin

(3) Das Gremium kann auf allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz tagen. Mischformen sind zulässig.

**Der Beschluss zum Tagen in einer Video- oder Telefonkonferenz wird**

- für die Hauptversammlung einzelfallbezogen durch die Hauptversammlung
- selbst oder den Hauptausschuss,
- für die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenz der Jugendverbände und
- die Bundeskonferenz der Diözesanverbände einzelfallbezogen durch die
- jeweilige Bundeskonferenz selbst oder das jeweilige Präsidium

getroffen.

### § 12 Beschlussfähigkeit

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. **Als anwesend gilt, wer an einer Sitzung in Präsenz teilnimmt, im Falle einer Video- oder Telefonkonferenz der Sitzung telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet ist.**

### § 16 Abstimmungsregeln

(2) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Tagt das Gremium nach § 4 Absatz 3 kann es ebenfalls Beschlüsse fassen. Abstimmungen mit Ausnahme von Wahlen, können durch allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss des Gremiums auch im Umlauf- oder Sternverfahren durchgeführt werden. Umlauf- oder Sternverfahren sind für die Beschlussfassung der Hauptversammlung nicht zulässig, **ausgenommen sind Beschlüsse nach § 4 Abs. 3.**